

Vertrag

zwischen dem

Kindergarten Schatzkiste
(Träger: ChristusZentrum BS e.V.)
Am Alten Bahnhof 15
38122 Braunschweig
Tel.: 0531-20819699



und

Name der Eltern/
Erziehungsberechtigte _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Fon/Fax _____

Emailadresse _____

Die Vertragspartner schließen folgende Vereinbarung:

Name des Kindes _____

geboren am __ . __ . ____ wird ab __ . __ . ____ in der "Schatzkiste"

aufgenommen.

Betreuungsform

Die regelmäßige Betreuung ist Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Eine zusätzliche Randzeitbetreuung von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr oder von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr ist möglich.

Aufnahme

Für die Aufnahme des Kindes beachtet der Träger der Kita das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz sowie die mit der Stadt Braunschweig vereinbarten Förderrichtlinien und Aufnahmekriterien.

In allen Kitas des Stadt BS werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen. Falls

mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen sollten, würde die Auswahl nach pädagogischen und sozialen Aspekten erfolgen.

Vor der Aufnahme, jedoch spätestens am Tag des ersten Kita-Tages müssen die Erziehungsberechtigten des Kindes folgende Unterlagen vorlegen:

- Den unterschriebenen Betreuungsvertrag mit den dazugehörigen Anlagen
- Den Impfpass mit dem Nachweis für mindestens die abgeschlossene Masernimpfung, bzw. eine Bescheinigung für eine vorliegende Immunität oder die ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.

Beim Fehlen von o.g. Unterlagen müsste die Aufnahme des Kindes bis zur vollständigen Aushändigung dieser verschoben werden.

Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der DSGVO in Verbindung mit §§61-68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.
(Die Bestimmungen können in der Kita eingesehen werden)

Ferien/Schließung der Einrichtung

Sommer: 3 Wochen innerhalb der Schulferien

Weihnachten/Neujahr: in der Regel vom 23.12.-02.01.

Brückentage: für den Fall, dass zwischen einem Feiertag und dem Wochenende ein Tag liegt, z.B. am Freitag nach Himmelfahrt

Studientage: 1 Studientag pro Halbjahr

Betriebsausflug: 1 Tag im Mai oder Juni

Bei Krankheit der MitarbeiterInnen ist der Träger berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen, soweit die Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) nicht eingehalten und Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Ebenso trifft das für den Fall von ansteckenden Krankheiten oder andere zwingende dienstliche Gründe zu. In dem Fall würden die Erziehungsberechtigten über Grund und voraussichtliche Dauer der Schließung schnellstmöglich informiert werden. Auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann die Kita zudem vorübergehende geschlossen werden.

In allen Fällen haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Beiträge

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages beiliegendes Lastschriftmandat auszufüllen und an uns unterschrieben zurückzugeben. Der jeweilige Kindergartenbeitrag wird durch den Kindergarten per Lastschrift zum 1. des Monats für den lfd. Monat vom elterlichen Konto abgebucht.

Die Höhe der Beiträge wird für jede Familie individuell von der Stadt Braunschweig (Jugendamt) berechnet. Für die genaue Festlegung und als Berechnungsgrundlage ist es dringend notwendig, dass jede Familie ihre persönlichen Einkommensverhältnisse vor dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten dem Jugendamt darlegt. Festgesetzte geschätzte Beiträge bei Nichtangabe der Einkommensverhältnisse werden evtl. vom Jugendamt nicht rückwirkend korrigiert, bei fehlenden oder unvollständigen Angaben kann das Entgelt nicht ermittelt werden, in dem Fall wird der Höchstbetrag von der Stadt Braunschweig erhoben.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich außerdem, bis zur endgültigen Festsetzung des Elternbeitrages durch die Stadt, monatlich einen geschätzten Betrag vorab zu bezahlen. Mit Zustellung des endgültigen Bescheides wird die Über- bzw. Unterzahlung verrechnet.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Kindergarten umgehend mitzuteilen. Entstehende Verzugskosten und Gebühren mangels Kontodeckung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

Das zu zahlende Entgelt/Essensgeld ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, es wird in der Regel bis zum 5. Werktag des Monats eingezogen. Ausnahme bildet der Aufnahmemonat, der entsprechende Beitrag wird mit Vertragsabschluss fällig.

Zu zahlen ist das Entgelt während des gesamten Jahres, unabhängig von Krankheits- Ferien- und Eingewöhnungszeiten.

Erkrankung des Kindes

Akut kranke Kinder können in der Kita nicht betreut werden, sie dürfen die Einrichtung im Krankheitsfall nicht besuchen.

Vgl. Merkblatt des Gesundheitsamtes, Infektionsschutzgesetz: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Ausbruch von Infektionskrankheiten, auch im häuslichen Bereich spätestens nach drei Tagen der Kindergartenleitung zu melden.

Beim Vorgehen im Fall von Infektionskrankheiten richten wir uns nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Das kann bedeuten, dass eine ärztliche Bescheinigung nach Überwindung einer Infektionskrankheit verlangt wird.

Medikamente dürfen im Einzelfall nur nach ärztlicher Verordnung und mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Mittagessen

Die festen monatlichen Kosten werden zum 1. für den laufenden Monat abgebucht:

Feste monatliche Kosten:	
Verpflegungsgeld:	80,00 €

Die Zahlung des Verpflegungsgeldes ist grundsätzlich verpflichtend, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich am Essen teilnimmt, auch für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten

Schließungszeiten.

Über Ausnahmen zum Aussetzen des Verpflegungsgeldes entscheidet der Träger im Einzelfall nach Beantragung.

Im Fall von nicht gezahltem Verpflegungsgeld kann das Kind von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden.

Aufsicht

Für die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im Kindergarten liegt die Aufsichtspflicht den MitarbeiterInnen der Einrichtung, dies gilt ebenso für Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.Ä.. Beginn ist die Übernahme des Kindes der päd. Fachkräfte und sie endet mit der Übergabe des Kindes an seine Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person.

Zur Abholung beauftragte Personen müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben, die Leitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, dies mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Kindes und die Gefahrensituation des betroffenen Weges zu berücksichtigen.

Die Aufsichtspflicht für den Weg zur und von der Kita liegt bei den Erziehungsberechtigten. Mit deiner schriftlichen Erklärung kann eine andere Person als die Erziehungsberechtigten (Beauftragte) das Kind von der Kita abholen.

Versicherungsschutz

Die Kinder sind während des Kindergarten-Aufenthaltes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII)

Diese Versicherung gilt ebenso für den direkten Weg zur und von der Kita und während aller Veranstaltungen die nicht auf dem eigenen Grundstück stattfinden wie Spaziergänge, Feste, Ausflüge.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur für Personen-, nicht aber für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita passieren und ärztlich behandelt werden müssen der Kita-Leitung unmittelbar gemeldet werden damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für jegliches Eigentum der Kinder wie Mützen, Schals, Brotdosen etc. sind Kind und Eltern allein selbst verantwortlich, wir übernehmen keinerlei Haftung

Kündigung

Der Betreuungsvertrag gilt für das gesamte Kindergartenjahr, einschließlich 3 Wochen Sommerpause sowie sonstiger Schließungszeiten (siehe "Ferien").

Gekündigt werden kann er von beiden Seiten aus, falls

- Kita bzw. Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Ermahnung seinen Verpflichtungen nicht oder unvollständig nachkommt
- Die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört und nicht mehr möglich ist
- Sich ein besonderer Hilfebedarf für das Kind herausstellt, den der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

Für die Dauer der Kündigungsfrist besteht die Zahlungspflicht.

Die Abmeldung eines Kindes ist nur in schriftlicher Form gültig, wobei eine Angabe von Gründen für unsere Arbeit hilfreich ist.

Der Träger hat darüber hinaus das Recht zu kündigen, wenn

- Aufgrund von strukturellen Änderungen oder Änderung der Betriebserlaubnis der Betreuungsvertrag nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
- Ein Kind durchgehend 4 Wochen lang nachweislich fehlt ohne dass die Kita darüber informiert wurde.
- Die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht für 2 Monate im Verzug sind.

Verschwiegenheitserklärung

In der Eingewöhnungszeit Ihres Kindes und/oder bei Hospitationen in der Kita erleben Sie den pädagogischen Alltag. Wir möchten Sie zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über die dort gemachten Wahrnehmungen, die nicht Ihr Kind betreffen, verpflichten.

Haftungsausschluss

Der Träger der Einrichtung haftet für Beschädigung oder Verlust von Bekleidung oder Dingen, die die Kinder selbst mitgebracht haben nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner MitarbeiterInnen.

Mitteilungspflicht

Änderungen wie Telefon- bzw. Handynr., Wohnsitz, Sorgerecht, Krankenkasse u.ä. müssen der Kita-Leitung unverzüglich mitgeteilt werden um eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Für mögliche Schäden die aufgrund von nicht gemeldeten Änderungen und Unerreichbarkeit der Verantwortlichen entstehen übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

Das pädagogische Konzept des Kindergartens "Schatzkiste" ist mir/uns bekannt und ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden.

Braunschweig, den _____

Unterschrift/Stempel Kita-Leitung

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter